

§5

Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sind zu treffen durch

- den für eine volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortlichen Minister hinsichtlich gegenwärtig und perspektivisch uneffektiver Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen zur Durchsetzung der S.strukturpolitik im Rahmen der ihm vom Ministerrat übertragenen Vollmachten
- den Minister hinsichtlich der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen der ihm direkt unterstellten Betriebe
- den Generaldirektor der WB bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in den ihnen unterstellten Betrieben.

Der Minister kann den Direktoren der ihm direkt unterstellten Betriebe die Entscheidungsbefugnis über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen übertragen.

§6

(1) Die zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane haben vor der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen die Zustimmung der den hauptsächlichsten Abnehmer- und Zulieferbereichen übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgane sowie der bilanzierenden Organe einzuholen.

(2) Die Einstellung der Produktion von Produktionsmitteln des Großhandelssortiments und von Konsumgütern bedarf der vorherigen Zustimmung der Staats- oder Wirtschaftsorgane des Produktionsmittelhandels bzw. des Binnenhandels. Die Einstellung der Produktion von Exporterzeugnissen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Außenwirtschaft.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sind die territorialen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Leiter der Staats- oder Wirtschaftsorgane haben von dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes die vorherige Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen einzuholen, soweit diese nicht mit der planmäßig im Territorium vorgesehenen Entwicklung in Übereinstimmung steht. Dabei sind insbesondere solche Probleme zu klären, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, das Bildungswesen, die Kultur, das Verkehrswesen und den Wohnungsbau betreffen.

§7

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, auf Grund der getroffenen Entscheidung des Staats- oder Wirtschaftsorgans die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen so vorzubereiten und durchzuführen, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität entsprechend der Zielstellung gemäß § 3 Abs. 1 erreicht wird.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen unter akti-

ver Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Produktionskomitees und der gesellschaftlichen Organisationen, durchgeführt werden. Sie haben insbesondere die Notwendigkeit der getroffenen Entscheidungen umfassend zu erläutern und die sich hieraus für die Qualifizierung sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen einer Lösung zuzuführen.

§8

(1) Die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen durch Amwendung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit so vorbereitet und durchgeführt wird, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität und ein gesellschaftlicher Nutzen bei gleichzeitiger Vermeidung von Störungen der Liefer- und Leistungsbeziehungen erreicht werden. Sie haben die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen insbesondere mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichsten Zulieferbetrieben vorzubereiten und durchzuführen sowie alle anderen Kooperationspartner zu informieren. Sie sind verpflichtet, mit dem bilanzierenden Organ und zur Regelung der sich ergebenden Finanzierungsfragen mit der zuständigen Geschäftsbank zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebe sind für die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bis zu dem in der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen festgelegten Zeitpunkt verantwortlich.

§9

(1) Der Minister für Materialwirtschaft führt zur Sicherung gesamtvolkswirtschaftlicher Interessen bei der Durchsetzung der staatlichen Strukturpolitik im Zusammenwirken mit der zuständigen Geschäftsbank Kontrollen über die Vorbereitung und Durchführung von Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen durch. Die Kontrollen richten sich insbesondere auf

- die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft
- die Sicherung des mit der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen zu erreichenden materialökonomischen Nutzeffektes
- den störungsfreien Ablauf der Kooperationsbeziehungen bei volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnissen.

(2) Bei Kontrollen festgestellte Probleme sind durch den Minister für Materialwirtschaft unter Wahrung der Eigenverantwortung der für die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane einer Lösung zuzuführen.

§10

(1) Die für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 5 verantwortlichen Staats- oder Wirtschaftsorgane haben das Ministerium für Materialwirtschaft über eine vorgesehene Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen schriftlich zu informieren.